



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 5. Juni 2012 (06.06)
(OR. fr)

Interinstitutionelles Dossier:
2009/0157 (COD)

10569/1/12
REV 1

CODEC 1475
JUSTCIV 208
EJUSTICE 47
OC 264

ÜBERARBEITETER I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 14722/09 JUSTCIV 210 CODEC 1209

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (**erste Lesung**)

– Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 6.6.2012

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. Oktober 2009 den oben genannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 61 Buchstabe c und Artikel 67 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich EGV stützt. Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon muss der Vorschlag auf der Grundlage von Artikel 81 Absatz 2 AEUV angenommen werden^{2 3}.

¹ Dok. 14722/09.

² Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und sind weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

³ Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der Verordnung und ist weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 14. Juli 2010 Stellung genommen¹.
3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens² haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 13. März 2012 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und dürfte somit für den Rat annehmbar sein³.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - die Verordnung in der Fassung des Dokuments PE-CONS 14/12 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme der maltesischen Delegation als A-Punkt annimmt;
 - beschließt, die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 44 vom 11.2.2011, S. 148.

² ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

³ Dok. 7443/12.